

BESCHLUSS

2023/11-IV

30. Januar 2023

Die Kammer IV der Clearingstelle EEG|KWKG hat am 30. Januar 2023 durch ihre Mitglieder Kaps, Richter und Werle beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Was ist die „Bemessungsleistung“ gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 Nr. I.1 Buchst. b EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 und §§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 Nr. I.1 Buchst. b EEG 2014?
2. Insbesondere: Sind auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden und für die § 18 Abs. 2 EEG 2009 fortgilt, zur Bestimmung der Bemessungsleistung i. S. d. oben genannten Vorschriften die *erzeugten* und nicht die eingespeisten Kilowattstunden zugrunde zu legen?

Die im Anhang der Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEG|KWKG¹, Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerFO, Teil A und B, aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 1 VerFO bis

Dienstag, 28. Februar 2023

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den vorgenannten Verfahrensfragen.

Kaps

Richter

Werle

¹Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerFO.